



## **1 Geltungsbereich**

### **1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrags ist die Vereinbarung von Maßnahmen zur Absicherung der Anlieferqualität und die festgelegten Anforderungen die im Beschaffungs- und Qualitätsleitfaden beschrieben sind. Die Vereinbarung betrifft die Lieferung (im folgenden Produkte genannt) des Auftragnehmers an Auftraggeber und ergänzt die bestehenden Lieferverträge.

### **1.2 Produkte und zugesicherte Eigenschaften**

Der Vertrag beschreibt die Forderungen bezüglich qualitätssichernder Maßnahmen des Auftragnehmers sowie die einzuhaltenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung und Prüfung der Produkte welche in der Qualitätsvorausplanung (QVP) festgelegt sind.

Qualitätsrelevante Kennzahlen wie, Fähigkeiten und Anlieferqualität in PPM, werden produktspezifisch im Rahmen der QVP geregelt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technische Änderungen, welche Einfluß auf Form, Maße, Verarbeitung, Beschaffenheit und Funktion der zu liefernden Produkte haben können, zur Kenntnisnahme und zur Gegenzeichnung vorzulegen. Erst danach wird die Änderung wirksam werden. Dies gilt auch für Konservierungsstoffe und Verpackungen.

Die Qualitätsverantwortung sowie die zu führenden Qualitätsnachweise des Auftragnehmers erstrecken sich ausdrücklich auch auf die Qualität, der durch ihn beschafften Produkte.

## **2 Qualitätsmanagement-System**

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren ein Qualitätsmanagement-System, welches Bestandteil dieses Vertrages ist und das dem Stand der Technik in der Automobilindustrie entspricht, wie VDA 6.1, AIAG, TS16949 und deren Neuerungen.

### **2.1 Auditierung / Verifizierung**

Der Auftraggeber und / oder dritte sind berechtigt, die Existenz und Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagement-Systems in den Produktionsstätten des Auftragnehmers zu untersuchen, zu bewerten und von ihm entsprechende Mitwirkung zu verlangen. Eine solche Überprüfung ist in der Regel dem Auftragnehmer rechtzeitig anzukündigen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt eine solche Überprüfung unverzüglich durchzuführen.

Im Rahmen seiner Lieferungen muß der Auftragnehmer auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch den Auftraggeber ermöglichen.

## 2.2 Technische Unterlagen / Dokumentation

Die Lieferung der Produkte erfolgt auf der Grundlage der neuesten technischen Unterlagen, über welche zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer Übereinstimmung herrscht. Im Falle, daß der Auftragnehmer nach Unterlagen von Auftraggeber fertigt, sind diese jeweils Bestandteil der erteilten Bestellungen und werden im Falle technischer Änderungen zusammen mit der Bestelländerung ausgetauscht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils technisch gültigen Unterlagen ordnungsgemäß je Bestellung zu verwahren und im Sinne des angesprochenen Änderungstausches auf jeweils aktuellem Stand zu halten.

Die Verantwortung für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen technischen Unterlagen liegt ausschließlich beim Auftraggeber im Rahmen der liefervertraglichen Verpflichtung.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, Auftraggeber auf sämtliche ihm unklar oder fehlerhaft erscheinenden Punkte in den genannten Unterlagen hinzuweisen. Der Auftraggeber wird daraufhin unverzüglich schriftlich die entsprechenden Klärungen bereitstellen bzw. eine Änderung der Unterlagen vornehmen.

Der Auftraggeber ist bei Vorliegen von Tatsachen, die Anlaß zu begründeten Zweifeln an der korrekten Durchführung der Qualitätssicherung geben, berechtigt, die Herausgabe von Kopien solcher Unterlagen zu verlangen, die zur Überprüfung oder zum Nachweis gegenüber Dritten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage die serienbegleitenden Qualitätsaufzeichnungen in Kopie vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Fähigkeitsnachweise, Stichprobenergebnisse und 100% Prüfungen.

Die Aufzeichnungen über Qualitätsanweisungen, über durchgeführte Prüfungen hat der Auftragnehmer 15 Jahre nach EOP (end of production) aufzubewahren. Basis ist das in BRD gültige Produkthaftungsgesetz.

## 2.3 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Bei neuen Produkten, bei Änderungen von Produkten und bei Verwendung neuer oder veränderter Werkzeuge, Materialien, Prozeß oder Produktionseinrichtungen muß der Lieferant dem Auftraggeber Erstmuster vorlegen. Diese Muster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sein.

Sind in einem vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam vereinbarten Prüfplan für vereinzelte oder sämtliche Prüfmerkmale Fehlergrenzen festgelegt worden, so kann die Überschreitung dieser Fehlergrenzen zur Rückweisung der gesamten Liefermenge führen.

Wird vom Auftragnehmer festgestellt, daß bei Produkten anderer Abnehmer, die den Vertragsgegenständen gleich oder ähnlich sind, Mängel auftreten können, so ist der Auftraggeber hierüber zu benachrichtigen.

Ausschluß der §§ 377 HGB

Von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer Wareneingangskontrolle entdeckt werden können, ist der Auftraggeber befreit, ausgenommen Menge, Identität und Transportschäden.

### 3 Mitgeltende Unterlagen

Die folglich genannten mitgeltenden Vereinbarungen und Unterlagen sind für den Lieferanten unter [www.iwis.com/ueber-iwis/downloads/vertragsbedingungen](http://www.iwis.com/ueber-iwis/downloads/vertragsbedingungen) zugänglich.

- Beschaffungs- und Qualitätsleitfaden
- Logistikhandbuch Global
- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 4 Sonstiges

Eine reibungslose Belieferung durch den Auftragnehmer ist auch dann zu gewährleisten, wenn einzelne Lieferungen oder Teile von Lieferungen wegen Qualitätsmängeln zurückgewiesen werden. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, dies in geeigneter Weise zu sichern.

Der Auftragnehmer muß im Rahmen seiner Qualitätssicherung sicherstellen, daß die Qualität der Lieferung, durch den Transport zum Empfängerwerk des Auftraggebers sowie die Einführung in die laufende Produktion nicht beeinträchtigt wird.

Infolgedessen wird der Auftragnehmer ausschließlich in den dieser Anforderungen entsprechenden Transportmitteln und Verpackungen anliefern, welche vom Auftraggeber freigegeben wurden. Maßgebend hierfür ist das IWIS-Logistik Handbuch und die Verpackungsvereinbarung.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zu ihrem Ende vereinbarter Lieferverträge gültig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer beiderseitigen schriftlichen Bestätigung.

Gerichtsstand ist München.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)